



Nationale Agentur
beim Bundesinstitut
für Berufsbildung

NABiBB
BILDUNG FÜR EUROPA

Teilnehmer/-innen-Vereinbarung für ERASMUS+ Lernaufenthalte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

[Bitte füllen Sie die grauen Felder aus. Diese Vorlage kann von der entsendenden Einrichtung ergänzt werden, wobei der Inhalt der Vorlage die Mindestanforderung darstellt. Texte in eckigen Klammern [] dienen als Hinweise.]

Leitaktion 1 – BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Entsendende Einrichtung: **[vollständige offizielle Bezeichnung der entsendenden Einrichtung]**

Projekt-Nr: **[Projektnummer]**

Anschrift: **[vollständige offizielle Anschrift]**

im Folgenden: „die Einrichtung“,

zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch: [Name(n), Vorname(n) und Position] einerseits, und

Herr/Frau **[Name(n) und Vorname(n) Auszubildende/r, Lernende/r, Teilnehmer/in]**

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht: [m/w]

Anschrift: [vollständige offizielle Anschrift]

Telefon:

E-Mail:

Ausbildungsberuf:

Anzahl absolvierter (Ausbildungs-) Jahre in der beruflichen Aus- und Weiterbildung:

Die Fördermittel beinhalten:

Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)

Fördermittel für Teilnehmer/innen aus benachteiligten Verhältnissen

Die Teilnehmer/ -innenvereinbarung mit der Lernvereinbarung (Anhang I) ist verpflichtendes Dokument für Erasmus + Lernaufenthalte sowohl für die Mobilität Lernender als auch für die Personalmobilität. Über das Dokument soll Transparenz zu Finanzen und Inhalten der Lernaufenthalte hergestellt werden. Die Vorlage ist geschützt, Sie können nur die Formularfelder ausfüllen.

Die Vorlage finden Sie im Bereich Durchführung „4. Vereinbarungen mit Teilnehmenden abschließen“.

<https://www.na-bibb.de/erasmus-berufsbildung/mobilitaet/durchfuehrung/>

Für jeden Teilnehmenden wird eine **individuelle Vereinbarung** ausgefüllt, die die Finanzabwicklung regelt. Für Begleitpersonen muss keine Teilnehmervereinbarung ausgefüllt werden.

Die Lernvereinbarung kann als Gruppenvereinbarung ausgefüllt werden (Erläuterungen dazu siehe unter Anhang I Lernvereinbarung).

Seite 1 des Teilnehmervertrags

Hier werden die Grunddaten der Entsendeinrichtung und des Teilnehmenden eingetragen.

Es besteht eine **Verknüpfung mit der Datenbank Europass**. Sie können die Teilnehmerdaten zuerst in die Datenbank Europass eintragen und daraus die Teilnehmervereinbarungen generieren. Der Übertrag von Daten aus dem Mobility Tool in die Europass-Datenbank ist auch möglich, um doppelte Eingaben von Daten zu reduzieren.

Zusätzlich werden besondere Fördermittel abgefragt wie ein bewilligter Zuschuss für Teilnehmende mit Behinderungen oder ein Zuschuss für außergewöhnliche Kosten z.B. Visagebühren oder Betreuungskosten für mitreisende Kinder bei Alleinstehenden.

Bankkonto, auf das die Fördermittel gezahlt werden sollen:

Kontoinhaber (falls nicht identisch mit Teilnehmer/in):

Name der Bank:

BLZ/BIC/SWIFT:

Konto-Nr./IBAN:

im Folgenden „der / die Teilnehmer/-in“ andererseits,

vereinbaren untenstehende Besondere Bedingungen und Anhänge, welche fester Bestandteil dieser Vereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) sind.

Leitaktion 1 – MOBILITÄT IN DER BERUFSBILDUNG

Anhang I Lernvereinbarung für Erasmus+ Lernaufenthalte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Qualitätsvereinbarung [von den entsendenden, den aufnehmenden Einrichtungen und dem Teilnehmenden zu unterzeichnen]

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die in den Besonderen Bedingungen genannten Regelungen haben Vorrang vor den Anhängen.

[Für Anhang I dieses Dokuments besteht keine Verpflichtung, Lernvereinbarungen mit Original-unterschriften in Umlauf zu geben. Eingescannte Kopien der Unterschriften können akzeptiert werden.]

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung unterstützt den Teilnehmer / die Teilnehmerin in der Durchführung einer Mobilitätsaktivität eines Lernaufenthalts im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der bzw. die Teilnehmer/-in nimmt die Fördermittel in Höhe des in Artikel 3.1 festgelegten Betrags an und führt die Mobilitätsaktivität des Lernaufenthalts, wie in Anhang I beschrieben, durch.
- 1.3. Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Vertragsänderungen vorschlagen und diesen zustimmen. Davon betroffene Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

- 2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Datum der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am [Datum] und endet spätestens am [Datum]. Das Startdatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/-in in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss. Wenn die Einrichtung für Teilnehmer/-innen einen Sprachkurs vereinbart, der einen relevanten Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland darstellt und dieser Kurs in einer anderen Organisation als der aufnehmenden Einrichtung durchgeführt wird, gilt: das Startdatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten Tag der Teilnahme des Sprachkurses außerhalb der aufnehmenden Einrichtung. Das Enddatum der Mobilitätsphase im Ausland bezeichnet den letzten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/-in in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der bzw. die Teilnehmer/-in erhält Fördermittel für die Dauer der Mobilitätsphase. Die Anzahl der Tage darf, soweit notwendig, zusätzlich zu der unter 2.2 beschriebenen Dauer einen Tag für die Anreise und einen Tag für die Abreise umfassen.
- 2.4 Die gesamte Dauer der Mobilitätsphase darf 12 Monate nicht überschreiten.
- 2.5 An die Einrichtung gerichtete Anfragen zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ablauf der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 In dem Leistungsüberblick (transcript of records), der Praktikumsbescheinigung oder einer diesen Dokumenten angefügten Erklärung, werden die Start- und Enddaten der Dauer der Mobilität bestätigt.

ARTIKEL 3 - FÖRDERMITTEL

- 3.1 Die Fördermittel für die Mobilitätsphase belaufen sich auf einen Betrag von EUR .

Dieser Betrag gliedert sich auf in:

- € für Fahrtkosten
- € für individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten
- € für sprachliche Vorbereitung
- € für außergewöhnliche Kosten-
- € für Unterstützung bei besonderem Bedarf

Artikel 2.2: Dauer der Mobilität

Beginn: Start des Lernaufenthalts vor Ort
Beginn des Sprach- oder Einführungskurses bzw. Beginn des Praktikums
Ende: Ende des Lernaufenthalts vor Ort

Mindestaufenthalt:

Ein Praktikum, ein Kurs (Sprachkurs) oder ein schulischer Aufenthalt in einer Partnereinrichtung muss mindestens 10 Arbeitstage umfassen ohne An- und Abreisetag.

Beim Bildungspersonal muss der Mindestaufenthalt von 2 Tagen pro Mobilität (ohne Reisetage) eingehalten werden.

Diese Daten werden von der aufnehmenden Einrichtung in einer schriftlichen Erklärung bestätigt = **Teilnahmebescheinigung**. Diese gilt als Beleg der individuellen Unterstützung/Aufenthaltskosten und der Fahrtkosten (s. *Finanzhilfvereinbarung Anhang III – Finanz- und Vertragsbestimmungen*). Auch der von der Partnereinrichtung unterschriebene Europass zählt als Teilnahmebescheinigung.

Artikel 2.3: An- und Abreisetag

Zusätzlich kann ein Anreise- und ein Abreisetag finanziert werden, die nicht unmittelbar vor bzw. nach dem Lernaufenthalt liegen müssen. Allerdings werden dazwischenliegende Tage (zwischen Anreise und Start der Mobilitätsphase bzw. Ende und Abreise) nicht gefördert. Dies gilt sowohl für die Aufenthalte von Lernenden als auch für die Aufenthalte des Bildungspersonals.

In der Teilnehmer-Vereinbarung Personalmobilität kann alternativ von Ihnen ausgewählt werden:

- Die Reisezeit ist ausgeschlossen
- Ein An- und ein Abreisetag wird finanziert

Artikel 2.4: Höchstaufenthalt

Für Lernende: 12 Monate (maximal 360 Tage + 2 Reisetage)

Artikel 3: Fördermittel

Hier wird abgebildet, welche Förderung für den Aufenthalt des Teilnehmenden zur Verfügung steht, und wie sich der Betrag aufgliedert. Die Kosten für organisatorische Unterstützung müssen an dieser Stelle nicht aufgeführt werden.

3.2 [Zutreffendes ist anzukreuzen]

[Option 1]

Dem bzw. der Teilnehmer/-in an Mobilitätsaktivitäten werden die Fördermittel für Fahrtkosten, individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten und sprachliche Unterstützung in voller Höhe überwiesen.

[Option 2]

Die Einrichtung erbringt die Unterstützung für Fahrtkosten, Aufenthalt und sprachliche Unterstützung von Teilnehmer/-innen an Mobilitätsaktivitäten als Sachleistung. Die Einrichtung erbringt die Unterstützung für die Mobilität des Lernenden vor Ort. In diesem Fall hat die Einrichtung sicherzustellen, dass die Beförderung, der Aufenthalt und die sprachliche Unterstützung den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

[Option 3]

Der bzw. der Teilnehmer/-in erhält die Fördermittel in Höhe von EUR, davon EUR für Fahrtkosten, Aufenthalt und ggf. sprachliche Unterstützung durch Überweisung.

Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR wird der Einrichtung wie folgt zugewiesen: EUR für Fahrtkosten, EUR für individuelle Unterstützung und EUR für sprachliche Unterstützung. In diesem Fall hat die Einrichtung sicherzustellen, dass die Beförderung, die Versorgung und die sprachliche Unterstützung den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

3.3 Eigenbeiträge: (Falls zutreffend)

Die Kosten des Aufenthaltes sind höher als der EU-Zuschuss. Der Projektträger erhebt einen Eigenbeitrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin von insgesamt EUR .

Der Betrag gliedert sich auf in:

- € zusätzlich für die Fahrtkosten,
- € zusätzlich für individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten
- € zusätzlich für die sprachliche und kulturelle Vorbereitung
- € Vermittlungsentgelte im Ausland
- € Sonstiges, und zwar

Eigenbeiträge dürfen nur erhoben werden für Leistungen, von denen der bzw. die Teilnehmer/in unmittelbar profitiert. Sie dienen nicht der Deckung von Organisations-, Betreuungs- und Personalkosten des Projektträgers oder seiner Partneereinrichtungen.

Hier kreuzen Sie an, wie Sie mit dem Zuschuss verfahren. Dies ist abhängig von Ihrer Projektstruktur.

1. Sie können den Zuschuss komplett an die Teilnehmenden auszahlen, wenn diese die Buchung der Anreise und Unterkunft sowie weiteres selbst organisieren.

2. Sie zahlen den Zuschuss nicht an die Teilnehmenden aus und übernehmen die Buchung und Zahlung von Unterkunft, Anreise und sonstigen Kosten.

3. Alternativ können Sie den Zuschuss teilweise auszahlen/überweisen und einen Teil des Zuschusses zur Begleichung von Kosten wie Unterkunft, Sprachkurs o.a. verwenden.

Hinweis: eine Auszahlung an die Teilnehmenden muss im Fall einer Belegprüfung belegt werden können.

Auch die Verwendung der Eigenmittel, die Teilnehmende unter Umständen an Sie als Projektträger zahlen müssen, wird hier abgefragt. Hiermit sind beispielsweise Eigenbeiträge für einen Intensivsprachkurs vor Ort gemeint, für Prüfungsgebühren oder für die Unterbringung der Teilnehmenden.

Insgesamt dient der Artikel 3 dazu, Transparenz über die Höhe der Förderung und die Mittelverwendung für die Teilnehmenden zu schaffen. Auf Anfrage von Teilnehmenden müssen Sie in der Lage sein, die Verwendung des Zuschusses anhand der tatsächlichen Kosten zu belegen.

- 3.4 Sollte nicht der ganze Förderbetrag an den bzw. die Teilnehmer/in ausgezahlt werden (Artikel 3.2 Option 2 oder 3) oder sollten Eigenbeiträge erhoben werden, so ist der Projektträger verpflichtet, dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die Verwendung der nicht ausgezahlten Förderung und/oder des Eigenbeitrags auf Anfrage anhand der tatsächlichen Kosten zu belegen. Dabei müssen die Kosten durch Rechnungen des unmittelbaren Leistungserbringers (Dienstleister/Lieferant) nachgewiesen werden
- 3.5 Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallen sind, erfolgt - sofern zutreffend - auf Grundlage der von dem bzw. der Teilnehmer/-in vorgelegten Belege.
- 3.6 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung gleicher Ausgaben, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.7 Unbeschadet Artikel 3.6 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/-in aus Arbeit neben des Studiums bzw. des Praktikums erzielt, solange er oder sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.8 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen von der/dem Teilnehmenden im Falle der Nichteinhaltung der Vereinbarungen zurückerstattet werden. Falls der/die Teilnehmende die Mobilität vorzeitig beendet, muss er/sie den schon erhaltenen Betrag zurückerstatten, soweit nicht anders mit der entsendenden Einrichtung vereinbart. Falls der/die Teilnehmende aufgrund von in Anhang I beschriebener höherer Gewalt die Mobilitätsaktivität nicht beenden konnte, ist er/sie berechtigt, die in Art. 2.2 genannten Fördermittel für die tatsächlich durchgeführte Dauer der Mobilität zu behalten. Alle weiteren Fördermittel müssen rückerstattet werden, soweit nicht anders mit der entsendenden Einrichtung vereinbart. Derartige Fälle müssen von der entsendenden Einrichtung angezeigt und der NA genehmigt werden

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

- 4.1 Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens am Startdatum der Mobilitätsphase oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung wird an den bzw. die Teilnehmer/-in eine Vorauszahlung in Höhe von **[%-Satz zwischen 50 und 100 eingeben]** des in Artikel 3 festgesetzten Betrages geleistet. Legt der bzw. die Teilnehmer/-in die entsprechenden Unterlagen nicht rechtzeitig vor, kann im Ausnahmefall, abhängig von der Zeitplanung der entsendenden Einrichtung eine spätere Zahlung der Vorauszahlung gestattet werden.
- 4.2 Beträgt die Zahlung gemäß Artikel 4.1 weniger als 100 % der maximalen Höhe des Zuschusses, gilt die Übermittlung des EU-Online-Fragebogens (TN Bericht) als Antrag des bzw. der Teilnehmers/-in auf Zahlung des Restbetrags der Fördermittel. Die Einrichtung hat die Zahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Kalendertagen zu leisten oder, falls eine Erstattung fällig ist, eine Rückforderung geltend zu machen.

Einnahmen der Teilnehmenden wie Praktikumsgehalt o.a. müssen nicht gegengerechnet werden, auch andere Fördermittel können für den Aufenthalt verwendet werden. Es darf aber keine Doppelförderung aus EU-Mitteln geben.

Bei Abbruch des Aufenthalts:

Es können Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Vorbereitung erstattet werden, wenn der Mindestaufenthalt eingehalten wurde. Gefördert werden nur die tatsächlichen Aufenthaltstage vor Ort.

Bei Unterschreitung des Mindestaufenthalts muss in Rücksprache mit der NA geklärt werden, ob und welche Kosten übernommen werden können. Dazu werden Nachweise benötigt.

Artikel 4 Zahlungsvereinbarungen

Wenn ein Zuschuss an die Teilnehmenden gezahlt wird, muss dies vor der Ausreise oder spätestens zum Beginn des Aufenthalts geschehen.

Die Auszahlung des vollen Zuschusses muss innerhalb von 45 Tagen nach Übermittlung des Teilnehmerberichts/-fragebogens durch die Teilnehmenden erfolgen.

ARTIKEL 5 - VERSICHERUNG ¹

- 5.1 Der/die Teilnehmer/in muss über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Verpflichtend sind eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung am Praktikums- bzw. Arbeitsplatz und eine Unfallversicherung am Praktikums-/Arbeitsplatz. Dringend empfehlenswert ist eine private Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus gibt es weitere Versicherungen, die nach Ermessen abgeschlossen werden können.
- 5.2 Krankenversicherung
- Eine Krankenversicherung erstattet die Kosten für die Behandlung bei Erkrankungen. Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet die Krankenversicherung im Ausland sicher zu stellen. Die entsendende Einrichtung ist verpflichtet zu überprüfen, dass sich der Kranken-versicherungsschutz auch auf das Ausland erstreckt.
- 5.3 Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz
- Eine Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz deckt die Schäden ab, die der/die Teilnehmer/in im Kontext der Arbeit verursacht.
- Der/die Teilnehmer/in, die entsendende Einrichtung oder die aufnehmende Einrichtung stellen die Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz sicher. Die entsendende Einrichtung ist verpflichtet zu überprüfen, dass eine Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz besteht.
- 5.4 Unfallversicherung am Arbeitsplatz
- Die gesetzliche Unfallversicherung deckt die Kosten ab, die nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit anfallen, um die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin wiederherzustellen.
- Die entsendende Einrichtung überprüft und stellt sicher, dass Unfallversicherungsschutz am Arbeitsplatz besteht.
- 5.5 Privathaftpflichtversicherung
- Eine Privathaftpflichtversicherung deckt die Schäden ab, die der/die Teilnehmer/in in der Freizeit verursacht.
- Der/die Teilnehmer/in ist nicht verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung im Ausland sicher zu stellen, diese wird aber dringend empfohlen. Die entsendende Einrichtung ist verpflichtet, den bzw. die Teilnehmer/in über das Risiko aufzuklären.

Artikel 5: Versicherungen

Krankenversicherung:

Mit Ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) können die Teilnehmenden während eines vorübergehenden Aufenthalts Leistungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz in Anspruch nehmen. Mit anderen Ländern wie der Türkei bestehen Abkommen, hier werden Anspruchsscheine der Krankenkasse benötigt.

Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz:

Die Betriebshaftpflicht ist sowohl in Deutschland als auch in anderen europ. Ländern keine Pflichtversicherung, muss also individuell mit der Aufnahmeeinrichtung geklärt werden. Die Betriebshaftpflicht der Aufnahmeeinrichtung greift, wenn ein Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmenden besteht.

Es gibt Haftpflichtversicherungen, die durch den Teilnehmenden entstandene Schäden am Arbeitsplatz mit abdecken, diese Versicherung kann als zusätzlicher Baustein zur Privathaftpflicht oder in einem Kombipaket abgeschlossen werden. Bei Entsendungen von Arbeitnehmern in ausländische Niederlassungen greift die Betriebshaftpflicht des Arbeitgebers.

Unfallversicherung am Arbeitsplatz:

Hier greift in der Regel für Lernaufenthalte in der Aus- und Weiterbildung sowie für das Bildungspersonal die gesetzliche Unfallversicherung des Betriebs, Arbeitgebers oder der Schule. Wichtig ist, dass entweder der Ausbildungsbetrieb dem Auslandsaufenthalt zugestimmt hat oder der „organisatorische Verantwortungsbereich“ der Berufsschule gegeben ist.

Broschüre: „Sicher im Ausland“

http://www.dguv.de/medien/inhalt/internationales/pdf/broschuere_ausbildung.pdf

http://www.dguv.de/medien/inhalt/medien/bestellung/schrift/documents/sicher_im_ausland.pdf

Kombiangebote von Versicherungen:

Umfassen eine Auslandskranken-, private Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist in der Regel nur als Zusatzbaustein zu einem Kombipaket oder zu einer Privathaftpflicht zu buchen. Es gibt auch Angebote günstiger Gruppenversicherungen verschiedener Anbieter.

¹ Ein ausreichender Versicherungsschutz der Teilnehmer/in ist von besonderer Bedeutung. Weitere Informationen zum Versicherungsschutz sind deshalb unter [Mobilität - NA beim BIBB](#) zu finden.

ARTIKEL 6 – ONLINE-DIENST ZUR SPRACHLICHEN UNTERSTÜTZUNG (OLS)

[Nur gültig für Mobilitäten, deren Unterrichts- oder Arbeitssprache englisch, französisch, italienisch, spanisch oder niederländisch sind und sofern keine Muttersprache des Teilnehmenden]

- 6.1. Der bzw. die Teilnehmer/-in führt den Online-Sprachtest vor und zum Ende der Mobilitätsphase durch.
- 6.2. [Nur für Teilnehmende am Online-Sprachkurs] Der bzw. die Teilnehmer/-in nimmt an dem Online-Sprachkurs teil, sobald ihm/ihr der Zugang zur Verfügung steht und nutzt ihn so gut wie möglich. Ist der bzw. die Teilnehmer/-in außerstande, den Online-Kurs durchzuführen, setzt er bzw. sie die Einrichtung davon unverzüglich in Kenntnis.
- 6.3. (optional) Die Zahlung der letzten Teilzahlung der Fördermittel unterliegt der Übermittlung der verpflichtenden Online-Bewertung zum Ende der Mobilität.

ARTIKEL 7 – EU-BEFRAGUNG (Teilnehmerbericht)

- 7.1. Der bzw. die Teilnehmer/-in füllt den EU-Online-Fragebogen nach der Mobilität im Ausland aus und übermittelt diesen innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem er/sie die Aufforderung zum Ausfüllen erhalten hat. Von Teilnehmer/-innen, die den EU-Online-Fragebogen nicht ausfüllen und übermitteln, kann die Einrichtung verlangen, dass sie die erhaltenen Fördermittel, teilweise oder vollständig, erstatten.
- 7.2. Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem bzw. der Teilnehmer/-in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1. Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.
- 8.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem bzw. der Teilnehmer/-in, die sich hinsichtlich Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung ergeben, ist das gemäß geltendem nationalen Recht zuständige Gericht, sofern derartige Streitigkeiten nicht außergerichtlich beigelegt werden können.

UNTERSCHRIFTEN

Für den/die Teilnehmer/-in

[Name / Vorname]

Für die [Einrichtung]

[Name/Vorname/Position]

[Unterschrift]

Ausgeführt zu [Ort], [Datum]

[Unterschrift]

Ausgeführt zu [Ort], [Datum]

Artikel 6: Online Linguistic Support

Bei einem Aufenthalt von mindestens 19 Tagen (ohne Reisetage) müssen die Teilnehmenden einen Sprachtest vor und nach dem Aufenthalt durchführen.

Zusätzlich können die Teilnehmenden an einem Online-Sprachkurs teilnehmen. Momentan wird der Onlinesprachkurs für 12 Sprachen (zukünftig 18) in verschiedenen Sprachlevels angeboten. Es kann eine andere Arbeitssprache als die Landessprache – beispielsweise Englisch als Brückensprache – gewählt werden.

Sollte das OLS nicht die notwendige Sprache oder das notwendige Sprachniveau abdecken, so kann der Teilnehmer 150 € für die sprachliche Vorbereitung erhalten. Dies jedoch nur, wenn es in der Finanzhilfevereinbarung bewilligt wurde. Ansonsten werden Kosten für die Vorbereitung der Teilnehmenden über die Organisationspauschale abgeglichen.

Artikel 7: Teilnehmerbericht

Der Online-Teilnehmerbericht wird vom System automatisch 1 Tag nach Rückkehr der Teilnehmenden versandt, die Teilnehmenden sind verpflichtet, diesen auszufüllen.

Auf unserer Internetseite finden Sie einen Teilnehmerbericht als Muster. Der Teilnehmende wird bspw. gefragt nach der Unterstützung durch alle Beteiligten, nach der Qualität des Aufenthalts im Ausland, der Vorbereitung und den Lernergebnissen.

Der Teilnehmervertrag ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und der/dem Teilnehmenden und muss nur von Ihnen und dem Teilnehmenden unterschrieben werden.



Anhang I

ERASMUS+ MOBILITÄT IN DER BERUFSBILDUNG LERNVEREINBARUNG (LERNENDE)

ERASMUS+ LEARNING AGREEMENT FOR VET MOBILITY (LEARNER)

ERASMUS+ CONTRAT PEDAGOGIQUE MOBILITE EFP

I. ANGABEN ZUM/R TEILNEHMENDEN - DETAILS ON THE PARTICIPANT - DONNEES SUR LE PARTICIPANT

Name, Vorname des/der Teilnehmenden - Name of the participant – Nom du participant*:
Ausbildungsberuf /ausgeübter Beruf - Field of vocational education – Champ de formation professionnelle:
Projekträger (Name, Adresse) - Sending institution (name, address) - Organisme d'envoi (nom, adresse):
Kontaktperson der Einrichtung (Name, Funktion, E-Mail, Tel) - Contact person (name, function, e-mail, tel) Personne à contacter (nom, fonction, e-mail, tel) :

* [Sog. Gruppenlernvereinbarungen sind möglich, wenn mehrere Teilnehmer im identischen Zeitraum zum gleichen Partner ausreisen und gleiche Inhalte bearbeiten. In diesem Fall führen Sie hier alle TN namentlich auf. Jede/r Teilnehmer/in unterschreibt in Abschnitt III, fügen Sie ggf. zusätzliche Zeilen ein. Anlagen werden nicht akzeptiert.]

II. ANGABEN ZUM GEPLANTEN LERNAUFENTHALT IM ZIELLAND DETAILS OF THE PROPOSED TRAINING PROGRAMME ABROAD DETAILS DU PROGRAMME DE MOBILITE PROPOSE A L'ETRANGER

Aufnehmende Einrichtung (Name, Adresse) - Receiving organisation (name address) – Organisme d'accueil (nom, adresse):
Kontaktperson (Name, Funktion, E-Mail, Tel) - Contact Person (name, function, e-mail, tel) – Personne à contacter (nom, fonction, e-mail, tel):

Geplanter Beginn und Ende des Lernaufenthaltes - Planned dates of start and end of the placement period - Dates prévisionnelles de début et de fin de stage:
-

Zu erlernende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen - Knowledge, skills and competence to be acquired - Savoir, aptitudes et compétences professionnelles visés:
--

Detaillierter Ablauf des Lernaufenthaltes - Detailed programme of the training period - Programme détaillé de la période de mobilité:
--

Anhang I, Lernvereinbarung:

Diese ist eine Vereinbarung zwischen der entsendenden Einrichtung, der aufnehmenden Einrichtung sowie dem Teilnehmenden. Deshalb liegt sie dreisprachig vor. Sie wird mit allen beteiligten Partnern abgestimmt und von diesen vor Beginn des Lernaufenthalts unterschrieben. Sie ist ein Dokument, das die Lerninhalte, die geplanten Aufgaben sowie die begleitenden Maßnahmen und die Bestätigung des Lernaufenthalts festlegt und dient damit zur Absicherung aller Beteiligten während des Auslandsaufenthalts.

Gruppenlernvereinbarung:

Anders als bei der finanziellen Vereinbarung kann bei einer Gruppenentsendung eine Gruppenvereinbarung ausgestellt werden. Es muss sich jedoch um einen Aufnahmepartner handeln, um den gleichen Zeitpunkt und um gleiche Inhalte des Lernaufenthalts.

Bitte ergänzen Sie das Feld « Angaben zum Teilnehmenden » um alle Teilnehmenden dieser Gruppenentsendung ebenso das Unterschriftsfeld.

Aufgaben des/der Teilnehmenden - Tasks of the trainee – Tâches du participant:
Begleitende Maßnahmen (Monitoring) und Betreuung des/der Teilnehmer/-in - Monitoring and mentoring of the participant – Suivi (Monitoring) et tutorat du participant:
Evaluierung und Bestätigung des Lernaufenthaltes - Evaluation and validation of the training placement – Evaluation et validation du stage:

III. VEREINBARUNG DER PARTEIEN - COMMITMENT OF THE PARTIES INVOLVED - ENGAGEMENT DES PARTIES PRENANTES

Mit Unterzeichnung der Vereinbarung erklären der/die Teilnehmer/-in, der Projektträger/der Vertragnehmer sowie die aufnehmende Einrichtung die Einhaltung der unten aufgeführten Prinzipien der Qualitätsvereinbarung für einen Erasmus+ Lernaufenthalt. Falls erforderlich, fügen Sie für eine vermittelnde Einrichtung unten ein Textfeld hinzu.

By signing this document, the participant, the sending institution and the receiving organisation confirm that they will abide by the principles of the Quality Commitment for Erasmus+ training placements attached below. If applicable, please add a box below for the signature of the intermediary organisation.

En signant ce document, le participant, l'organisme d'envoi et l'organisme d'accueil confirment qu'ils respecteront les principes stipulés dans la charte d'engagement qualité pour les stages de formation professionnelle ci-jointe. Veuillez ajouter un cadre ci-dessous pour la signature de l'organisme intermédiaire, le cas échéant.

TEILNEHMENDE/R - THE PARTICIPANT – LE PARTICIPANT	
Datum – Date – Date: _____	
_____	_____
Name/ Name/ Nom	Unterschrift/ Signature/ Signature

DER PROJEKTTRÄGER – THE SENDING INSTITUTION – L'ORGANISME D'ENVOI
Wir bestätigen die Durchführung des geplanten Lernaufenthaltes. We confirm that this proposed training programme agreement is approved. Nous confirmons la réalisation du séjour d'apprentissage prévu.
Nach Beendigung des Lernaufenthaltes wird die Einrichtung dem/der Teilnehmenden einen EUROPASS Mobilität Mobility [ggf. andere Form der Bescheinigung/ Anerkennung ergänzen] ausstellen. On completion of the training programme the institution will issue a EUROPASS Mobility [other form of validation/recognition] to the participant. Après la fin du projet l'organisme d'accueil délivrera au participant l'EUROPASS Mobilité Mobility [autre forme de validation/reconnaissance] .
Datum/Date/Date: _____

Unterschrift des Projektkoordinators - Signature of projectcoordinator - Signature du coordinateur du project de l'organisme d'envoi

Lernvereinbarung Personalmobilität

Erfragt den detaillierten Ablauf des Lernaufenthalts, Maßnahmen für das Monitoring sowie die geplante Nutzung der Ergebnisse. Wenn Sie mit der Partnereinrichtung ein detailliertes Programm/ einen Ablaufplan abgestimmt haben oder der Teilnehmende einen Kurs besucht, können Sie das Programm beifügen. Es muss allerdings kenntlich gemacht werden, dass es Teil der unterzeichneten Lernvereinbarung ist.

Unterschriften

Diese müssen nicht im Original vorliegen, eingescannte Unterschriften werden akzeptiert.

Qualitätsverpflichtung

Die Qualitätsvereinbarung ergänzt die Lernvereinbarung, indem sie die Rollen und Zuständigkeiten aller beteiligten Parteien aufführt. Sie ist Teil der Lernvereinbarung.

Prüfung der Teilnehmervereinbarung einschließlich der Lernvereinbarung

Die Teilnehmer- und die Lernvereinbarung müssen zum Abschluss des Projekts nicht eingereicht werden. Sie können aber im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle, eines Monitorings oder eines Systemaudits geprüft werden.

DIE AUFNEHMENDE EINRICHTUNG IM ZIELLAND/ THE RECEIVING ORGANISATION

Wir bestätigen die Durchführung des geplanten Lernaufenthaltes.
We confirm that this proposed training programme is approved.
Nous confirmons la réalisation du séjour d'apprentissage prévu.

Nach Beendigung des Lernaufenthaltes wird die Einrichtung dem/der Teilnehmenden einen EUROPASS Mobilität Mobility [ggf. andere Form der Bescheinigung/ Anerkennung ergänzen] ausstellen.

On completion of the training programme the institution will issue a EUROPASS Mobility [other form of validation/recognition] to the participant.

Après la fin du projet l'organisme d'accueil délivrera au participant l'EUROPASS Mobilité Mobility [autre forme de validation/reconnaissance] .

Datum/Date/Date: _____

Unterschrift des Koordinators der aufnehmenden Einrichtung - Signature of coordinator of host institution -
Signature du coordinateur de l'organisme d'accueil

ERASMUS + VET MOBILITY QUALITY COMMITMENT QUALITÄTSVEREINBARUNG IN MOBILITÄTSPROJEKTEN DER BERUFSBILDUNG

Obligations of the Sending Organization / Die entsendende Einrichtung wird

- **Choose** the appropriate target countries and host country partners, project durations and placement content to achieve the desired learning objectives.
Das Zielland, die Dauer und den Inhalt des Aufenthaltes sowie die geeignete aufnehmende Einrichtung festlegen.
- **Select** the participating trainees or teachers and other professionals by setting up clearly defined and transparent selection criteria.
Die Lernenden oder das Bildungspersonal auf der Grundlage klar definierter und transparenter Kriterien auswählen.
- **Define** the envisaged learning outcomes of the mobility period in terms of knowledge, skills and competences to be developed.
Die angestrebten Lernergebnisse beschreiben in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die erreicht werden sollen.
- **If you send learners or teachers and other professionals who face barriers to mobility, special arrangements for those individuals must be made (eg those with special learning needs or those with physical disabilities).**
Geeignete Maßnahmen ergreifen, um Teilnehmenden mit besonderen Bedarfen oder Personen mit Behinderungen die Mobilitätsmaßnahme zu ermöglichen.
- **Prepare** participants in collaboration with partner organisations for the practical, professional and cultural life of the host country, in particular through language training tailored to meet their occupational needs.
- **Manage** the practical elements around the mobility, taking care of the organisation of travel, accommodation, necessary insurances, safety and protection, visa applications, social security, mentoring and support, preparatory visits on-site etc.
Praktische Vorkehrungen für den Auslandsaufenthalt treffen, zum Beispiel hinsichtlich Reise, Unterkunft, Versicherungsschutz, Visum/Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis, Unterstützung während des Aufenthaltes oder durch vorbereitende Besuche.
- **Establish** the Learning Agreement with the participant trainee or teacher and the host organisation to make the intended learning outcomes transparent for all parties involved.
Eine Lernvereinbarung mit den Teilnehmenden und dem aufnehmenden Partner abschließen, so dass die angestrebten Lernergebnisse für alle Parteien nachvollziehbar sind.
- **Establish** assessment procedures together with the host organization to ensure the validation and recognition of the knowledge, skills and competences acquired.
Mit der aufnehmenden Einrichtung festlegen, wie erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen festgestellt und bescheinigt werden.
- **Establish** Memoranda of Understanding between the competent bodies if you use ECVET for the mobility.
Bei Durchführung des Aufenthaltes nach ECVET-Standard mit den beteiligten Einrichtungen das Dokument Memorandum of Understanding (Partnerschaftsvereinbarung) abschließen.
- **Establish** appropriate communication channels to be put in place during the duration of the mobility and make these clear to participant and the host organization.
Mit Teilnehmenden und Partnern absprechen, wie die Kommunikation während des Aufenthaltes erfolgt.
- **Establish** a system of monitoring the mobility project during its duration.
Gewährleisten, dass ein Monitoring während des Lernaufenthaltes stattfindet.
- **When necessary for special learning needs or physical disabilities, use accompanying persons during the stay in the host country, taking care of practical arrangements.**
Wenn erforderlich, Begleitpersonen für Teilnehmende mit besonderem pädagogischem Bedarf oder für Teilnehmende mit Behinderungen einsetzen, die die praktischen Abläufe während des Aufenthaltes unterstützen.
- **Arrange and document** together with the host organization, the assessment of the learning outcomes, picking up on the informal and non-formal learning where possible. Recognize learning outcomes which were not originally planned but still achieved during the mobility.
Zusammen mit der aufnehmenden Einrichtung festlegen, wie Lernergebnisse festgestellt und dokumentiert werden – auch solche, die durch informelles oder nonformales Lernen erworben werden sowie ungeplante, aber erzielte Lernergebnisse.

- **Evaluate** with each participant their personal and professional development following the period abroad.
Mit jeder/m Teilnehmenden die persönliche und berufliche Entwicklung durch den Auslandsaufenthalt auswerten.
- **Recognise** the accrued learning outcomes through ECVET, Europass or other certificates.
Die aus dem Aufenthalt erwachsenen Lernergebnisse durch Kreditpunktevergabe (sofern möglich), den Europass Mobilität oder andere Zertifikate bescheinigen.
- **Disseminate** the results of the mobility projects as widely as possible.
Ergebnisse der Mobilitätsprojekte möglichst wirksam verbreiten.
- **Self-evaluate** the mobility as a whole to see whether it has obtained its objectives and desired results.
Einschätzen, ob die Ziele und angestrebten Ergebnisse der Mobilität/des Aufenthaltes insgesamt erreicht wurden.

Obligations of the Sending and Host Organization

Die entsendende und die aufnehmende Einrichtung werden gemeinsam

- **Negotiate** a tailor-made training programme for each participant (if possible during the preparatory visits).
Ein auf einzelne Teilnehmende zugeschnittenes Lernprogramm abstimmen (gegebenenfalls während eines vorbereitenden Besuchs).
- **Define** the envisaged learning outcomes of the mobility period in terms of knowledge, skills and competences to be developed.
Die angestrebten Lernergebnisse in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen beschreiben, die erreicht werden sollen.
- **Establish** the Learning Agreement with the participant trainee or teacher to make the intended learning outcomes transparent for all parties involved.
Eine Lernvereinbarung mit den Teilnehmenden abschließen, so dass die angestrebten Lernergebnisse für alle Parteien nachvollziehbar sind.
- **Establish** appropriate communication channels to be put in place during the duration of the mobility and make these clear to participant.
Mit Teilnehmenden absprechen, wie die Kommunikation während des Aufenthaltes erfolgen soll.
- **Agree** monitoring and mentoring arrangements.
Aktivitäten zur Begleitung und Betreuung vereinbaren.
- **Evaluate** the progress of the mobility on an on-going basis and take appropriate action if required.
Den Verlauf des Lernaufenthaltes evaluieren und erforderliche Anpassungen vornehmen.
- **Arrange and document** the assessment of the learning outcomes, picking up on the informal and non-formal learning where possible. Recognize learning outcomes which were not originally planned but still achieved during the mobility.
Festlegen, wie Lernergebnisse festgestellt und dokumentiert werden – auch solche, die durch informelles oder nonformales Lernen erworben werden sowie ungeplante, aber erzielte Lernergebnisse.

Obligations of the Host Organization / Die aufnehmende Einrichtung wird

- **Foster** understanding of the culture and mentality of the host country.
Das Verständnis für die Mentalität und die Kultur des Gastlandes fördern.
- **Assign** to participants tasks and responsibilities to match their knowledge, skills and competences and training objectives as set out in the Learning Agreement and ensure that appropriate equipment and support is available.
Für geeignete Ausstattung und Material sorgen sowie den Teilnehmenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten übertragen, die ihren Kenntnissen, Fähigkeiten, Kompetenzen sowie den Praktikumszielen entsprechen.
- **Identify** a tutor or mentor to monitor the participant's training progress.
Eine Person benennen, die den Verlauf des Lernaufenthaltes begleitet.
- **Provide** practical support if required including a clear contact point for trainees that face difficulties.
Die erforderliche praktische Unterstützung geben und einen Ansprechpartner für schwierige Situationen benennen.
- **Check** the appropriate insurance cover for each participant.
Hinreichenden Versicherungsschutz der/des Teilnehmenden überprüfen.
-

Obligations of the Participant / Der bzw. Die Teilnehmende wird

- **Establish** the Learning Agreement with the sending organization and the host organisation to make the intended learning outcomes transparent for all parties involved.
Eine Lernvereinbarung mit der entsendenden Einrichtung und der aufnehmenden Einrichtung abschließen, so dass die angestrebten Lernergebnisse für alle Parteien nachvollziehbar sind.
- **Comply** with all the arrangements negotiated for the training placement and to do his/her best to make the placement a success.
Ihr/Sein Bestes für den Erfolg des Lernaufenthaltes tun und die Vereinbarungen, die getroffen wurden, einhalten.
- **Abide** by the rules and regulations of the host organization, its normal working hours, code of conduct and rules of confidentiality.
Die Regeln und Vorschriften der aufnehmenden Einrichtung, ihre üblichen Arbeitszeiten sowie die Verhalts- und Vertraulichkeitsregeln einhalten.
- **Communicate** with the sending organization and host organization about any problems or changes regarding the training placement.
Etwaige Probleme oder Änderungen in Bezug auf den Lernaufenthalt mit der entsendenden und mit der aufnehmenden Einrichtung besprechen.
- **Submit** a report in the specified format, together with requested supporting documentation in respect of costs, at the end of the training placement.
Nach Abschluss des Lernaufenthaltes einen Bericht in der vorgegebenen Form zusammen mit den Abrechnungsunterlagen einreichen.

Obligations of the Intermediary Organization / Die vermittelnde Einrichtung wird

- **Select** suitable host organizations and ensure that they are able to achieve the placement objectives.
Geeignete aufnehmende Einrichtungen aussuchen und sicherstellen, dass die Praktikumsziele dort erreicht werden können.
- **Provide** contact details of all parties involved and ensure that final arrangements are in place prior to participants' departure from their home country.
Kontaktdaten der beteiligten Parteien kommunizieren und sicherstellen, dass alle nötigen Vorkehrungen vor der Abreise des Teilnehmenden aus dem Entsendeland getroffen sind.

Anhang II
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Jede Partei dieser Vereinbarung befreit die jeweils andere von jeder zivilrechtlichen Haftung für jeden von ihr oder ihren Mitarbeitern erlittenen Schaden, der infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung eingetreten ist, sofern dieser nicht infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens der anderen Partei oder deren Mitarbeitern entstanden ist.

Die Nationale Agentur von Deutschland, die Europäische Kommission oder ihre Mitarbeiter kann im Falle eines Anspruchs aus der Vereinbarung, der sich auf während der Durchführung der Mobilitätsphase verursachte Schäden bezieht, nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden daher von der Nationalen Agentur von Deutschland oder von der Europäischen Kommission abgewiesen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Unterlässt der bzw. die Teilnehmer/-in die Erfüllung irgendwelcher Pflichten aus dieser Vereinbarung, so ist die Einrichtung ungeachtet der nach geltendem Recht vorgesehenen Konsequenzen berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere rechtliche Formalitäten zu kündigen oder zu stornieren, sofern seitens des bzw. der Teilnehmers/-in innerhalb eines Monats nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung per Einschreiben keine Handlungen vorgenommen wird.

Kündigt der Teilnehmer/-in die Vereinbarung vor dem Ablauf der Vereinbarung oder unterlässt er oder sie die Einhaltung der Regelungen der Vereinbarung, muss er oder sie den bereits gezahlten Betrag des Zuschusses zurückzahlen.

Kündigt der/die Teilnehmer/-in aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren Ausnahme-situation oder eines Ereignisses, das außerhalb des Einflussbereichs des/der Teilnehmers/-in liegt und nicht auf einen Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des bzw. der Teilnehmer/-in zurückzuführen ist, ist der bzw. die Teilnehmer/-in berechtigt, den der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entsprechenden Zuschussbetrag zu erhalten. Jegliche verbleibende Fördermittel müssen zurückgezahlt werden, sofern nicht anderweitig mit der entsendenden Einrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personen-bezogenen Daten werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Derartige Daten werden ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung und des Follow-ups der Vereinbarung durch die entsendende Einrichtung, der Nationalen Agentur und der Europäischen Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Untersuchung und Prüfung zuständigen EU-Einrichtungen gemäß der EU-Gesetzgebung (Europäischer Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der bzw. die Teilnehmer/-in kann auf schriftliche Anfrage hin Zugang zu seinen persönlichen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Information berichtigen. Er/Sie richtet etwaige Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer persönlichen Daten an die entsendende Einrichtung und/oder an die Nationale Agentur. Der bzw. die Teilnehmer/-in kann gegen die Verarbeitung seiner bzw. ihrer persönlichen Daten in Hinblick auf die Nutzung dieser Daten durch die entsendende Einrichtung, der Nationalen Agentur bei der [Nationale Aufsichtsbehörde für Datenschutz] oder, in Hinblick auf die Nutzung der Daten durch die Europäische Kommission, beim Europäischen Datenschutz-beauftragten Beschwerde einreichen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich zur Übermittlung jeglicher detaillierten Information(en), welche von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland oder jeder anderen außenstehenden, von der Europäischen Kommission oder Nationalen Agentur von Deutschland beauftragten Stelle zum Zweck der Überprüfung der ordnungs-gemäßen Umsetzung der Mobilitätsphase und der Bestimmungen der Vereinbarungen angefordert wurde(n).

